

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Vorstand

An das
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

KAGes-Management:	Recht und Risikomanagement
Nebenstelle:	0316/340-5111
Fax:	0316/340-5208
E-Mail:	recht@kages.at
Unser Zeichen:	RR-GE-15/09

Graz, am 26.08.2009

Stellungnahme der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zum Bundesgesetz, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert wird (Ub-HeimAuf-Nov 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Novellierung des Unterbringungsgesetzes, des Heimaufenthaltsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes erlaubt sich die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., als Rechtsträgerin der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz, der Universitätsklinik für Psychiatrie des LKH Univ.-Klinikum Graz sowie des Landespflegeheims Schwanberg, anzumerken wie folgt:

Einleitend erlauben wir uns festzustellen, dass die geplanten Gesetzesänderungen im Sinne der Rechtsklarheit als auch Rechtssicherheit grundsätzlich zu begrüßen sind, zumal diese den langjährigen Forderungen der involvierten Berufsgruppen nachkommen.

Ergänzend möchten wir jedoch festhalten, dass es im Sinne der Rechtssicherheit für Rechtsträger von psychiatrischen Abteilungen und deren Dienstnehmer angezeigt erschiene, dem Unterbringungsgesetz eine dem Heimaufenthaltsgesetz analoge Haftungs- und Rückersatzregelung (vgl. hierzu § 24 HeimAufG) hinzuzufügen. Demnach wäre klargestellt, dass der Bund nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes für Schäden, welche von diesem zurechenbaren Organen verursacht wurden, primär zu haften hat. Von den betroffenen Bediensteten bzw. dem Rechtsträger der psychiatrischen Abteilung könnte dementsprechend nur für den Fall, dass ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, Rückersatz

verlangt werden. Eine solche Regelung würde im Übrigen der neuesten Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes hinsichtlich der Haftung von beliebigen Unternehmen nach dem Amtshaftungsgesetz entsprechen, wonach diese nunmehr neben natürlichen Personen ebenfalls unter den Organbegriff fallen.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 UbG regen wir an, dass in dieser Bestimmung der Zusatz – vor der Aufnahme in den geschlossenen Bereich – eingefügt werden möge. Dies würde klarstellen, dass ein nicht untergebrachter Patient, der im offenen Bereich der Psychiatrie stationär behandelt wird, auch während des Aufenthaltes ein Aufnahmeverlangen zur Aufnahme in den geschützten Bereich stellen kann.

Die Übermittlung von maschinschriftlichen Ausfertigungen der Facharztzeugnisse an die Gerichte und Patientenanwälte stellt aus unserer Sicht einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar, zumal sich die bisherige Praxis der Übermittlung handschriftlicher Zeugnisse durchaus bewährt hat. Alternativ zur vorgeschlagenen Regelung bestünde die Möglichkeit, dass für den Fall der Unleserlichkeit eines Facharztzeugnisses ein Anspruch auf Übermittlung einer maschinschriftlichen Ausfertigung der Facharztzeugnisse an die Gerichte und Patientenanwälte normiert werden könnte.

Kritisch anzumerken gilt es, dass in der Novellierung des HeimaufG eine Unterscheidung der Anordnungsbefugnis betreffend Beschränkungsmaßnahmen getroffen wurde, während in der Novelle des UbG die Kompetenzen von psychiatrisch ausgebildetem Pflegepersonal nach wie vor außer Acht gelassen werden. Beschränkungsmaßnahmen innerhalb eines Raumes dürfen ausschließlich auf Anordnung eines Arztes durchgeführt werden, auch wenn es sich hierbei nicht um medikamentöse oder sonstige ärztliche Maßnahmen handelt. An einem Beispiel illustriert bedeutet dies, dass z.B. Seitenteile bei dementen Patienten in Pflegeheimen von der Pflegedienstleitung angeordnet werden dürfen, während in psychiatrischen Abteilungen die Anordnung dem Arzt obliegt. In der Novelle zum UbG kommt es zu keiner Neuregelung der Anordnungsbefugnis, auch wenn bei den mechanischen Beschränkungsmaßnahmen die Kompetenzen der Pflegedienstmitarbeiter angesprochen sind.

Wie bereits eingangs erwähnt, halten wir die geplanten Gesetzesänderungen für sehr erfreulich, ersuchen jedoch höflich um Berücksichtigung der oben angeführten Anregungen.

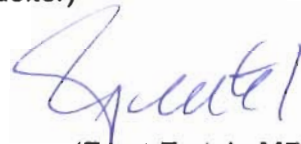
Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



(Dipl.-Ing. Dr. Werner Leodolter)
Vorstandsvorsitzender



(Univ.-Prof. Dr. Petra Kohlberger, MSc)
Medizinvorständin



(Ernst Fartek, MBA)
Finanzvorstand